

Bekanntmachung

über die Schulanmeldung 2023

I. Schulanmeldung an der Grundschule (13. - 17. März 2023)

An den Grundschulen der Stadt Straubing findet die persönliche **Schulanmeldung** am **Mittwoch, den 15. März 2023**, statt.

- Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr 2023/2024 erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am **30. September 2017** geboren sind.
Anzumelden sind ferner auch alle Kinder,
 - die im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.09.2016 geboren sind und als „Korridorkinder“ auf Antrag der Eltern **2022** nicht eingeschult wurden
 - die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.Die Pflicht der Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen.
- Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht der 1. Klasse teilnehmen kann. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Kind, das in den Monaten Oktober, November, Dezember geboren wurde, eingeschult werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich am Unterricht der 1. Klasse erfolgreich teilnehmen wird.
- Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpсихologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.
- Für Kinder, die im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, kann auf schriftlichen Antrag der Eltern die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschoben werden. **Bedingungen:** Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an der Sprengelschule wie alle anderen Kinder und der Antrag liegt bis **spätestens 11. April** schriftlich der Sprengelschule vor. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich und ausgeschlossen.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen** oder nach vorheriger Kenntnisnahme der Sprengelschule an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen und diesem eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und diese durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Außerdem sind folgende Bescheinigungen des Gesundheitsamtes vorzulegen: Bestätigung über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest, Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der Früherkennungsuntersuchung U9 oder die Bestätigung über die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung. Impfbuch mit Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Masernschutzimpfung. Der Bogen „Informationen für die Grundschule“ (Übergabebogen), den die Eltern vom Kindergarten erhalten, sollte zur Schulanmeldung ebenfalls mitgebracht werden.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und bei Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

• Hinweis Corona:

Für positiv auf SARS-CoV-2 Infektionen getestete Personen gilt die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizin. Gesichtsmaske. Es wird dann empfohlen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können nur an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden. Zur Anmeldung sollten neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

III. Schulanmeldung an Förderschulen

Förderschulbedürftige Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich anerkannten bzw. staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden.

Förderschulen sind für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Sprachbehinderte, für Körperbehinderte, für Geistigbehinderte, für Lernbehinderte und zur Erziehungshilfe eingerichtet.

Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

Sonderpädagogisches Förderzentrum Straubing (Anmeldetermin 15.03.2023)

Förderzentrum St. Wolfgang (Anmeldetermin 15.03.2023)

Papst-Benedikt-Schule (Anmeldung nach Vereinbarung)

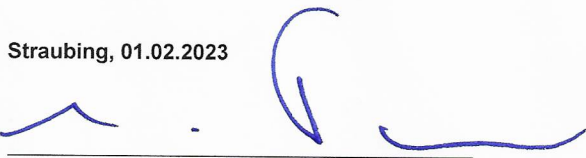
IV. Schulanmeldung ist Pflicht

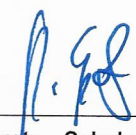
Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über die Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

V. In der Stadt Straubing bestehen folgende Grundschulen mit den Schulsprengeln:

GS St. Stephan Straubing-Alburg, GS Straubing-Ittling, GS St. Josef Straubing, GS St. Peter Straubing, GS Ulrich Schmidl Straubing, GS St. Jakob Straubing

Straubing, 01.02.2023


Markus Pannermayr, Oberbürgermeister


Stephan Grotz, Schulamtsdirektor